

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien, Austria

Datum: 20. April 2016
Bearbeiter: Carmen Ott

Tel.: 01/588 39 DW 84
E-Mail: ott@vat.at

konsultationen@rtr.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass immer mehr Bestimmungen geplant sind, die zu Lasten der Netzbetreiber gehen. Es muss daher das Bewusstsein geschaffen werden, dass die Betreiber diejenigen Marktteilnehmer sind, die mit Investitionen überhaupt die Möglichkeit schaffen, die entsprechenden Dienste an Endkunden zur Verfügung zu stellen. Folglich stellt der vorliegende Entwurf einen weiteren Einschnitt in die Wettbewerbsfähigkeit dar.

Notwendiges Gesprächsvolumen bei Kurzrufnummern mit Stern

In § 48c Abs 3 bedarf es einer Klarstellung, ob grundsätzlich mehr als 3 öffentliche Kurzrufnummern mit Stern zugeteilt werden können und für welche Nummern das Gesprächsvolumen nachzuweisen ist. Die Bestimmung könnte ohne Klarstellung durchaus so interpretiert werden, dass für die zweite bzw. dritte Rufnummer das Gesprächsvolumen nachzuweisen ist und mehr als drei Rufnummern gar nicht zugeteilt werden können.

SMS zu 112

Der Entwurf legt fest, dass die Notrufabfragestelle hinter der Rufnummer 112 Notrufe, die SMS eingehen, geeignet beantwortet und Meldungen über dieses Medium Sprachanrufen gleichgestellt werden. In § 19 Abs 1 wird statt SMS jedoch der Wortlaut „Nachrichten“ genannt, wobei in den EB zu § 21 zu lesen ist, dass nicht der Begriff „Nachrichtendienst“ verwendet wird, da ausschließlich SMS umfasst sind. Folglich sollte noch klargestellt werden, wieso in § 19 Abs 1 der Begriff „Nachrichten“ und nicht „SMS“ verwendet wird.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass es technisch nicht möglich ist eingehende SMS zu lokalisieren. Infolgedessen können Netzbetreiber SMS nicht wie bei Notrufen an die geografisch zuständige Leitstelle weiterleiten.

Nutzungsanzeige-Änderungen aufgrund Novelle des TKG 2003

§ 15 Abs 6 sieht (im Sinne des Abs 5) eine wöchentliche Anzeige für Rufnummern in den Bereichen 718, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939 und öffentliche Kurzurufnummern mit Stern vor. Der VAT ist jedoch der Meinung, dass eine wöchentliche Anzeige in Zeiten weitgehender Automatisierung und Einsparungen knapper Ressourcen überschießend ist. Folglich soll die Anzahl der Nutzungsanzeigen auf ein notwendiges und zweckmäßiges Maß reduziert werden. Vorzuschlagen wäre die Nutzungsanzeigen der Absätze 6 und 7 zusammenzufassen und diese monatlich anzuzeigen.

Des Weiteren soll gemäß § 15 Abs 8 die Anzeige für geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern in dem Bereich 720 gemäß Abs 5 quartalsweise erfolgen. Die momentane Praxis zeigt jedoch, dass die regelmäßige Anzeige für mobile Rufnummern derzeit von der Regulierungsbehörde nicht verlangt wird, obwohl es schon bisher im Telekommunikationsgesetz eine rechtliche Grundlage dafür gegeben hat. Folglich spricht sich der VAT dafür aus, dass eine quartalsmäßige Anzeigepflicht nicht in die KEM-V aufgenommen werden soll, wenn seitens der Behörde weiterhin nicht geplant ist, eine regelmäßige Anzeige von mobilen Rufnummern zu verlangen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussion wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.